

# Holger Bock

Steuerberater

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

## Klärung einer USt-ID eines Geschäftspartners über das Bundeszentralamt für Steuern

Im Internet unter [www. bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)

Rechte Seite im dunkelgrünen Feld „online Dienste“:

⇒ Bestätigungsverfahren ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

⇒ dann öffnet sich neues Fenster für die „einfache Bestätigung“

⇒ Onlineabfrage (hier Eingabe eigene + fremde IdNr.) = sofortige einfache Bestätigung (Ausdruck vornehmen und diesen der Rechnung beifügen)

⇒ Nun ist die qualifizierte Anfrage möglich.

- hier müssen u.a. die Adresse u.a. des Abzufragenden eingegeben werden. Es erfolgt dann im positiven Fall eine schriftliche Bestätigung per Post zu einem späteren Zeitpunkt.

Liegt die qualifizierte Bestätigung des Bundeszentralamtes für Steuern vor, haben Sie den Erfordernissen eines ordentlichen Kaufmanns eingehalten und können diesbezüglich nicht haftbar gemacht werden.

Stand Februar 2013